

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur befristeten Anmietung der Eventboote des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung der Event-Boote, die zwischen dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und dem Mietenden zustande kommen. Der Mietende erkennt mit Abschluss des Mietvertrages diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Mietgegenstand und Mietdauer

Es wird die befristete Anmietung der Event-Boote einschließlich eines Bootsführenden (im Mietpreis enthalten) für einen bestimmten Zeitraum beantragt. Bootsführer ist grundsätzlich ein Mitarbeitender des Vermieters. Die Event-Boote sind mit Bierzeltgarnituren oder Tischen mit Stühlen für maximal 20 Personen ausgestattet und können für die Zeit von Saisonbeginn (Anfang April) bis zum Saisonende (in der Regel das letzte Oktoberwochenende) eines jeden Jahres jeweils für Rundfahrten von jeweils zwei Stunden auf dem Unterbacher See gemietet werden. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mietenden mitgebrachten Gegenstände.

Die Nutzung der Event-Boote kann sich aus wichtigem Grund aufgrund von Umständen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, ändern oder eingeschränkt werden, wenn die Wasserfläche aufgrund eines außerbetrieblichen, nicht vorhersehbaren Ereignisses nicht betrieben werden kann, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, beispielsweise durch Epidemien, Pandemien, politische Unruhen, Krieg, Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, chemisch- oder bakteriologische Verunreinigungen oder Reaktorunfälle. Auch kann die Nutzung bei Sturm- oder Gewittergefahr oder besonders starken Seepflanzenwachstum eingeschränkt oder, zeitlich begrenzt, oder nicht möglich sein.

3. Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kann schriftlich oder elektronisch via Onlinebuchung (<http://www.unterbachersee.de>), geschlossen werden. Der Mietende verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der Rechnung innerhalb von 24 Stunden ab Vormerkungsdatum, anderenfalls erlischt die Reservierung. Grundsätzlich hat die Mietzahlung vor Nutzung zu erfolgen. Eine Terminbestätigung und/oder Rechnung erfolgt bei der Onlinebuchung per E-Mail. Mit Eingang der Zahlung ist der Termin verbindlich. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, sind unverbindlich und nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Zweckverband schriftlich bestätigt wurden.

Beiden Vertragspartnern ist bewusst, dass das sich aus § 355 BGB ergebende Widerrufsrecht von 14 Tagen gemäß § 312g II Nr. 9 BGB nicht besteht.

4. Mietkosten

Die Kosten zur Anmietung der Event-Boote sind der veröffentlichten Preisliste für die aktuelle Saison zu entnehmen, die im Bootsverleih, der Rezeption des Campingplatzes Nord, an den Strandbadkassen oder in der Verwaltung sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes: „www.unterbachersee.de“ eingesehen werden kann. Diese ist Vertragsbestandteil.

Der Mietende verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der Rechnung innerhalb von 24 Stunden ab Vormerkungsdatum auf das folgende Konto des Vermieters: Kontonummer IBAN: DE67 3005 0110 0046 0047 50, BIC: DUSSEDDXXX, Stadtparkasse Düsseldorf. Der Mietende erkennt mit Abschluss des Mietvertrages diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

5. Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

6. Pflichten des Mietenden

Das Betreten und Benutzen der Event-Boote folgt auf eigene Gefahr. Die Flächen, Tische und Sitzgelegenheiten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie befinden sich in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand und sind in einem ebensolchen vom Mietenden zurückzulassen. Etwaige Schäden sind dem Vermieter oder dessen Personal unverzüglich zu melden.

Musikanlagen und Lautsprecher dürfen auf den Event-Booten lediglich in Zimmerlautstärke genutzt werden. Eltern bzw. andere Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit ihrer zu beaufsichtigenden Personen verantwortlich.

Das Grillen auf den Event-Booten ist nicht gestattet.

Nach der Benutzung sind die Flächen, Tische und Sitzgelegenheiten vom Mietenden ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte angefallene Abfall ist vom Mietenden selbst in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen (Flaschen, Teller, Besteck, Gläser, Essensreste usw.) in das Wasser oder die freie Natur ist strengstens untersagt und wird zur Anzeige gebracht.

Der Vermieter ist berechtigt, die Flächen, Tische und Sitzgelegenheiten auf Kosten des Mietenden in Ordnung bringen zu lassen, wenn dieser die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Glasflaschen und Gläser dürfen ausschließlich auf den Event-Booten genutzt werden. Außerhalb dieses Bereiches insbesondere an oder auf dem Landgang rings um den Bootsverleih sowie dem Kinderspielplatz sind Glasflaschen und Gläser verboten.

Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

Eine ungenehmigte Personen- und Güterbeförderung ist untersagt.

Das Schwimmen, die Nutzung des Bootes als Badeplattform und das Springen vom Boot ist untersagt.

Das unbefugte Betreten der Steganlage ist untersagt. Den Anweisungen des Vermieters bzw. seines Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

7. Haftung

Der Vermieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mietenden führt.

Eine Verwahrungspflicht des Vermieters für die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände.

Der Mietenden hat gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden AGB.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer, Untergang oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mietenden wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

Der Mietende haftet in vollem Umfang für von ihm/ihr oder den Mitbenutzenden verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen der Flächen, Tische und Sitzgelegenheiten oder sonstigem Zubehör, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Eventuelle Beschädigungen oder Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, haftet der Mietende für alle aus der Nichtanzeige entstehenden Kosten. Entsteht durch einen vom Mietenden verursachten Schaden dem Vermieter ein Leistungsausfall gegenüber einem anderen Mietenden, so haftet der Mietende für diesen Leistungsausfall in voller Höhe.

8. Elektronische Datenverarbeitung

Der Mietende ist damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage speichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundeninformation und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

9. Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der Mietende Kaufmann ist und ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorliegt.